

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse**

Vom 7. September 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Universitätsmediengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. August 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 157/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zeugnis
- § 13 In-Kraft-Treten
- Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen werden Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse wird als Kernfach angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Seme-

sterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Kernfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 118 SWS bis 120 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 8-wöchiges Industriepraktikum / Betriebspraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse werden mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen (max. 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten) oder als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine Stunde höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

(2) Im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbe-

reichs der Universität Trier betreut werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Der Dekan
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Trier, den 7. September 2009

Anlage

Anhang

Bachelor-Studiengang BioGeo-Analyse

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	118 – 120 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	106 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	13 – 14 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6BIGE001	Grundlagen Biogeographie	1	8	12	Klausur (60 Minuten = LV 1 + LV2) Klausur (60 Minuten = LV 3 + LV4)
BA6BIGE002	Biochemisch-physiologische Grundlagen	1	9	12	Klausur (60 Minuten = LV 1 + LV3) Klausur (90 Minuten = LV 2 + LV4)
BA6BIGE003	Abiotische Grundlagen	2	8	12	2 Klausuren (je 60 Minuten = LV 1 + LV 2 (= 50 %) im WS <u>und</u> mündliche Prüfung (30 Minuten) (LV 3= 50 %) im SoSe
BA6BIGE004	Ökologie und Pflanzengesellschaften	1	9	12	gemeinsame Klausur (120 Minuten) <u>oder</u> Klausur (60 Minuten.) <u>und</u> mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Kandidat)
BA6BIGE005	Systematik und Artenkenntnis	1	9	12	Klausur (60 Minuten) und praktische Prüfung für LV 1 <u>und</u> Klausur (60 Minuten) für LV 3
BA6BIGE006	Biologische Testsysteme	2	11	12	2 Klausuren (je 90 Minuten)
BA6BIGE007	Artenkenntnis	1	6	6	Klausur (90 Minuten) <u>und</u> praktische Prüfung (60 Minuten)
BA6BIGE008	Ökologische Pflanzenanatomie	1	5	6	Klausur (60 Minuten) <u>und</u> praktische Prüfung
BA6BIGE009	Kommunikationskompetenz	1	5	6	Hausarbeit mit Referat
BA6BIGE010	Umweltrecht	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE011	Globale Aspekte der Ökologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten) <u>oder</u> je eine mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Kandidat)
BA6BIGE012	Arealsysteme	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE013	Mathematik und Statistik für Biowissenschaften	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE014	Geländeübung Lebensgemeinschaften	1	4	6	mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Kandidat)
BA6BIGE015	Ökotoxikologie	1	4	6	Klausur (90 Minuten)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6BIGE016	Digitale Datenverarbeitung	1	5	6	Klausur (60 Minuten) (=50%) Klausur (60 Minuten) (= 50%)
BA6BIGE017	Berufspraktikum	1	1	9	Hausarbeit mit Referat
BA6BIGE025	Natur- und Umweltplanung	1	5	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE026	Projektstudie	1	1	6	Praktische Prüfung in Form von Präsentation (15–30 Minuten)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6BIGE018	Vertiefung Umweltrecht	2	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE019	Grundlagen der Fernerkundung	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE020	Grundlagen der Hydrologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE021	Klimasystem: Atmosphäre und hydrologischer Kreislauf	1	4	6	2 Klausuren (je 60 Minuten)
BA6BIGE023	Chemische Prozesse in der Umwelt	2	10	9	Klausur (90 Minuten)
BA6BIGE024	Qualitätsmanagement in der Analytik	2	9	9	2 Klausuren (je 60 Minuten) <u>und</u> Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges BioGeo-Analyse.

3. Verpflichtende Praktika

Über die in Punkt 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein achtwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.